

Gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Gemäß § 79 Abs. 2 GO NRW ist der Haushaltsplan in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Bediensteten ist Anlage des Haushaltsplans.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen liegt nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe ab dem 27.11.2014 bis zum Beschluss der Haushaltssatzung öffentlich aus (§ 80 Abs. 3 GO NRW). Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 15.12.2014 Einwendungen erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen belaufen sich auf:

Erträge	14.847.848 EUR
Aufwendungen	16.542.424 EUR

Die Aufwendungen übersteigen die Erträge um 1.694.576 EUR
Um diesen Betrag vermindert sich das gemeindliche Eigenkapital.

Der Haushaltsplanentwurf 2015 kann der gesetzlichen Forderung nach einem originären Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Stadt Tecklenburg hat jedoch ihr Haushaltssicherungskonzept mit Beschluss des Rates vom 28.05.2013 und der 1. Fortschreibung des HSK mit Beschluss vom 17.12.2013 neu ausgerichtet. Das modifizierte Haushaltssicherungskonzept unterstreicht den Konsolidierungswillen von Rat und Verwaltung. Der vom Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigte Konsolidierungszeitraum umfasst die Haushaltsjahre 2013 bis 2019 und bleibt für die fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzepte verbindlich.

Haushaltssatzung der Stadt Tecklenburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Tecklenburg mit Beschluss vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.847.848 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.542.424 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	12.832.530 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	14.690.144 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.473.990 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.133.440 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	101.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses

im Ergebnisplan wird auf	1.694.576 EUR
--------------------------	---------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	295 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	510 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	445 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2019 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

¹ Die aufgeführten Steuerhebesätze haben nur deklaratorischen Charakter. Die Festsetzung der Hebesätze erfolgte in der vom Rat der Stadt Tecklenburg am 18.12.2013 beschlossenen Hebesatzsatzung.